

Merkblatt zum pädagogischen Konzept

Das pädagogische Konzept ist das Herzstück einer Institution und legt für alle Mitarbeitenden die Arbeitsweise im Alltag fest. Zugleich macht es die Pädagogik nach aussen transparent. Eine regelmässige Überprüfung des pädagogischen Konzepts ist Voraussetzung für eine professionelle Arbeitsweise. Dieses Merkblatt zur Unterstützung in der Erstellung oder Überarbeitung eines pädagogischen Konzepts enthält sowohl verbindliche Vorgaben, wie auch Empfehlungen.

Rechtsgrundlagen:**Eidgenössische Vorgaben:****Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)**

Art. 15 «Voraussetzungen der Bewilligung»

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;

[...]

Kantonale Vorgaben:**Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)**

§ 6. «Konzept»

¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über

a. die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots,

[...]

² Bei von § 18d Abs. 1 KJHG abweichenden Betreuungskonzepten äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu,

a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist,

b. wie jedes Kind entsprechend seinen Entwicklungsbedürfnissen betreut werden kann,

c. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.

³ Bietet die Kita Übernachtungen an, äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu,

a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist,

b. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.

⁴ Bietet die Kita ausnahmsweise die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter an, äussert sich das Konzept insbesondere auch zu

a. den Gründen für die Ausnahmen,

b. den besonderen Massnahmen, mit denen den unterschiedlichen Anwesenheitszeiten und Bedürfnissen der Kindergartenkinder und der jüngeren Kinder Rechnung getragen wird.

1. Vorgaben und Empfehlungen

Aus dem pädagogischen Konzept sollen die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots deutlich werden. Unter den pädagogischen Leitideen sind alle Grundsätze, auf denen das Angebot beruht, zu verstehen. Zu nennen sind beispielsweise die Verwendung von Bildungskonzepten. Auch eine Orientierung der Betreuung an konfessionellen Vorstellungen, ein zweisprachiges Kita Konzept, eine Naturkita, die Betreuung von Kindern mit Behinderungen o.ä. sind in den pädagogischen Leitideen bzw. der Ausgestaltung des Angebots zu erläutern.

In der folgenden Aufzählung sind Angaben über mögliche Inhalte eines pädagogischen Konzepts aufgelistet. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und gilt als Orientierung, jedoch müssen dabei die Vorgaben der gesetzlichen Grundlagen zwingend enthalten sein.

Angaben und Ausführungen zu:

- messbaren Zielen
- Spezifische Arbeit beispielsweise nach oder mit dem Orientierungsrahmen, Maria Montessori, Emmi Pikler, BULG, zweisprachig, Elmar, Marte Meo. Offene oder teiloffene Konzepte wie Infans, Reggio etc., müssen weitere Voraussetzungen erfüllen (siehe unter Punkt: Abweichung der Ausgestaltung des Angebots)
- Werte, Haltung und Leitsätze
- Betreuung als Individuum und in der Gruppe
- Ausgestaltung des Angebots
 - im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung (z.B. Orientierungsrahmen)
 - inklusive Entwicklungsförderung
 - inklusive Angaben zu den Entwicklungs-, Unterstützungs- und Lernaktivitäten im Bereich Sprache, Kreativität und Kognition
- Bedürfnissen und Wohl des Kindes und Wahrung der Kinderrechte
- Gruppenzusammensetzung und -grösse
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen und Schlüsselsituationen
- Eingewöhnung von neuen Kindern, Bringen, Abholen und Gruppenwechsel
- Interaktion, Beziehungsgestaltung und Bezugspersonenarbeit (inkl. Sozial- und Selbstkompetenz)
- Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung
- Betreuung von Kindergartenkindern, falls diese bewilligt sind
- Gesundheit und Bewegung (psychisches und physisches Wohlbefinden, Essgestaltung, Bewegung drinnen und draussen, körperliche Pflege inkl. Motorik)
- Partizipation
- Inklusion / Integration / Gender
- Bedürfnis nach Orientierung, Ruhe und Rückzug
- Umgang mit Entwicklungsschwierigkeiten
- Vorbereitung auf den Kindergarten und Gestaltung des Übergangs in den Kindergarten

2. Weiterführende Angaben

Ersteingabe

Bei einer Erstbewilligung mit Regelgruppen kann zum Gesuch auch ein pädagogisches Grobkonzept eingereicht werden. Mittels einer Auflage bleibt der Trägerschaft nach Eröffnung der Kita ein Zeitraum von drei Monaten, um ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team das pädagogische Konzept weiterzuentwickeln und der Kitaaufsicht einzureichen. Durch den Einbezug des Teams kann die Umsetzung der Inhalte eines pädagogischen Konzepts in der täglichen Arbeit vereinfacht werden. Ebenso sind die darin enthaltenen Werte, Normen und Haltungen wesentlich für eine nötige Kohärenz aller an der Betreuung beteiligten Personen.

Überarbeitung

Das pädagogische Konzept soll als Arbeitsinstrument die tägliche Arbeit vereinfachen, in dem wesentliche Eckpunkte der Betreuung verbindlich festgelegt sind. Eine regelmässige, z.B. jährliche Teilüberprüfung, ob die Inhalte noch der aktuellen Situation entsprechen, ist wesentlich zur Sicherstellung der Betreuungsqualität. Anpassungen und Ergänzungen sind jeweils vor

einer Aufsicht oder Bewilligungserneuerung der Kitaufsicht zuzustellen und der Überarbeitungsturnus im Qualitätskonzept (vgl. dazu Merkblatt Qualität) festzulegen.

3. Abweichung der Ausgestaltung des Angebots

Kitas, die bezüglich ihrer pädagogischen Arbeitsweise von einer Regelkita abweichen, müssen mit dem Bewilligungsgesuch zwingend ein pädagogisches Konzept vorlegen, das die Abweichungen umschreibt und inhaltlich regelt. Voraussetzung für eine Bewilligung abweichender Betreuungskonzepte sind nachvollziehbare Angaben über das geplante Angebot. Mögliche abweichende Betreuungsformen sind:

- **Gruppengrösse:**

Eine Abweichung von der Regelgruppengrösse ist unter Einhaltung zusätzlicher Vorgaben möglich. Sollte die bewilligte Platzzahl eine Regelgruppe übersteigen, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen und die Ausgestaltung des Angebots im pädagogischen Konzept umschrieben sein. Es sind zudem weiterführende Angaben zur Personalplanung, Sicherheit usw. nötig.

- **Übernachtung in der Kita:**

Übernachtungen in der Kita sind möglich. Bedingung ist, dass kein Kind länger als 60 Stunden und maximal drei Nächte pro Woche in der Institution verbringt. Für die Betreuung über Nacht müssen u. a. im pädagogischen Konzept Ausführungen über die Sicherstellung direkter Bezugspersonen gemacht werden. Zudem muss geklärt werden, mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.

- **Betreuung von Kindergartenkindern:**

Eine Bewilligung zur Betreuung von Kindergartenkindern in der Kita kann ausnahmsweise erteilt werden, sofern im pädagogischen Konzept Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten sind:

- Gründe für die Notwendigkeit der Betreuung von Kindergartenkindern
- Wegbegleitung zwischen Kindergarten und Kita
- Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Kita
- Gestaltung des Mittagessens
- Betreuung in der Mittagszeit inkl. Ruhemöglichkeiten
- Angaben zum Spielangebot und das Spiel in Peergroups
- Gründe für die Ausnahme der Betreuung von Kindergartenkinder

- **Teiloffene oder offene Konzepte:**

In einigen Kitas wird mit teiloffenen oder offenen Konzepten gearbeitet. Diese Betreuungsform kann bewilligt werden, wenn u.a. im pädagogischen Konzept die erforderlichen Angaben erläutert sind. Die geltenden Vorgaben sind im Merkblatt «Teiloffene und offene Konzepte» enthalten und werden bei Bedarf zugestellt.

- **Weitere Angebote:**

Abweichungen sind ausserdem bspw. bei Waldkitas, Kulturgruppen o.ä. möglich. Die V TaK sieht die Bewilligung abweichender Betreuungskonzepte vor, die mit einem aussagekräftigen pädagogischen Konzept plausibel erläutert sind.

- Inklusive Angebote:

Kitas, die Kinder mit Behinderung/en betreuen, benötigen ein Inklusionskonzept, wenn der Betreuungsfaktor 1,5 gewichtete Plätze übersteigt oder zeitgleich mehr als ein Kind mit einem erhöhten Betreuungsfaktor auf der Kindergruppe anwesend ist. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt [«Inklusive Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen»](#).